

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz- verordnung sowie der Futtermittel-Einfuhrverordnung

A. Zielsetzung

Auch nach der Verwirklichung des Binnenmarktes bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche tierseuchenrechtliche Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr bestimmter Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Drittländern. Zur Beseitigung dieser Unterschiede und zur Erleichterung des Handels hat der Rat der EG 1992 zwei Richtlinien erlassen, mit denen für diese Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs EG-einheitliche Bedingungen festgelegt werden.

Zur Umsetzung dieser sowie einer weiteren, den tierseuchenrechtlichen Ein- und Ausfuhrbereich betreffenden Richtlinie ist es erforderlich, die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (Artikel 1) und die Futtermittel-Einfuhrverordnung (Artikel 2) zu ändern.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Sie hat auch keine Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

04.11.93

A - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-
verordnung sowie der Futtermittel-Einfuhrverordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 723 02 - Ti 137/93

Bonn, den 4. November 1993

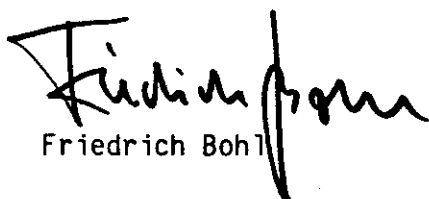
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

**Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung sowie der Futter-
mittel-Einfuhrverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
sowie der Futtermittel-Einfuhrverordnung *)**

Vom

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 79a des Tierseuchengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1
Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2437, 1993 I S. 63), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 898, 1699), wird wie folgt geändert:

1. Der Kurzbezeichnung wird die Abkürzung " - BmTierSSchV -" angefügt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35),
2. Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54),
3. Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49).

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der den § 9 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
"§ 9a Verbringungsverbot für Tiere".
- b) In der den § 11 betreffenden Zeile wird vor dem Wort "Verbringungsverbot" das Wort "Besonderes" eingefügt.
- c) Nach der den § 14 betreffenden Zeile werden folgende Zeilen eingefügt:
"§ 14a Besondere Bestimmungen für Rohmaterial
§ 14b Besondere Bestimmungen für unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile".
- d) Die den § 23 betreffende Zeile wird gestrichen.
- e) Die den § 25 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
"§ 25 Einfuhrverbote"
- f) Die den § 36 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
"§ 36 Eingeführtes Rohmaterial, eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile"
- g) Die den § 39 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
"§ 39 Waren"

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in ihm werden in Nummer 1
 - aa) nach der Angabe "(Prosimiae)," die Worte "Frettchen, Füchse, Nerze," und
 - bb) nach dem Wort "Sittiche" die Worte "und sonstiger Vögel" eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:
"(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Futtermittel tierischer Herkunft im Sinne des § 1 Nr. 1 der Futtermittel-Einfuhrverordnung."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden

aa) nach dem Wort "Fasanen," das Wort "Flachbrustvögel," eingefügt und

bb) die Worte "Strauße," und "Trappen," gestrichen.

b) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern eingefügt:

"14 a. Rohmaterial:

Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse bestimmt sind;

14 b. Imkereierzeugnisse:

Honig, Wachs, Gelée Royale, Kittharz und Pollen, die ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind;".

c) In Nummer 16 Buchstabe a werden nach dem Wort "Rindern" die Worte ", Schafen oder Ziegen" eingefügt.

5. In § 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 14 Abs. 4 Nr. 1 oder § 15 Abs. 1" durch die Angabe "§ 14 Abs. 5, § 14a Abs. 2, § 14b Abs. 2 oder § 15 Abs. 2" ersetzt.

6. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dies gilt nicht für Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland, die von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 oder einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates begleitet sind."

7. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 9a

Verbringungsverbot für Tiere

Es ist verboten, Tiere der in Anlage 5 Spalte 1 genannten Arten innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn sie die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort "Besonderes" vorangestellt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Tieren und Waren nach anderen Mitgliedstaaten bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist."

9. Nach § 14 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 14 a

Besondere Bestimmungen für Rohmaterial

- (1) Rohmaterial darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in
 - 1. einen Betrieb nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung oder
 - 2. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lager- und Sortierbetriebverbracht werden.
- (2) Ein Lager- und Sortierbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe a bis f der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind (ABl. EG Nr. L 84 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden

aa) nach dem Wort "Fasanen," das Wort "Flachbrustvögel," eingefügt und

bb) die Worte "Strauße," und "Trappen," gestrichen.

b) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern eingefügt:

"14 a. Rohmaterial:

Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse bestimmt sind;

14 b. Imkereierzeugnisse:

Honig, Wachs, Gelée Royale, Kittharz und Pollen, die ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind;".

c) In Nummer 16 Buchstabe a werden nach dem Wort "Rindern" die Worte ", Schafen oder Ziegen" eingefügt.

5. In § 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 14 Abs. 4 Nr. 1 oder § 15 Abs. 1" durch die Angabe "§ 14 Abs. 5, § 14a Abs. 2, § 14b Abs. 2 oder § 15 Abs. 2" ersetzt.

6. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dies gilt nicht für Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland, die von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 oder einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates begleitet sind."

7. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 9a

Verbringungsverbot für Tiere

Es ist verboten, Tiere der in Anlage 5 Spalte 1 genannten Arten innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn sie die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort "Besonderes" vorangestellt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Tieren und Waren nach anderen Mitgliedstaaten bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist."

9. Nach § 14 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 14 a

Besondere Bestimmungen für Rohmaterial

- (1) Rohmaterial darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in
 - 1. einen Betrieb nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung oder
 - 2. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lager- und Sortierbetriebverbracht werden.
- (2) Ein Lager- und Sortierbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe a bis f der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind (ABl. EG Nr. L 84 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden."

§ 14b

Besondere Bestimmungen für unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle,
Federn und Federteile

(1) Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile in Mengen von mehr als 500 Gramm aus einem anderen Mitgliedstaat dürfen nur unmittelbar in

1. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Bearbeitungsbetrieb oder
2. einen Lagerbetrieb

verbracht werden.

(2) Ein Bearbeitungsbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß

1. die unbearbeitete Ware
 - a) so gelagert wird, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen ist,
 - b) einer Behandlung unterworfen wird, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden,
2. bei der Bearbeitung anfallende Abfälle und Staub einer Behandlung unterworfen werden, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden, und
3. benutzte Umhüllungen unschädlich beseitigt oder entseucht werden.

10. § 16 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassungen von

1. Märkten nach § 12 Abs. 2,
2. Schlachttiermärkten nach § 13 Abs. 2,
3. nicht-öffentlichen Schlachthäusern nach § 13 Abs. 3,
4. Fischhaltungsbetrieben nach § 14 Abs. 5,
5. Lager- und Sortierbetrieben nach § 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36,
6. Bearbeitungsbetrieben nach § 14b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, und
7. Betrieben nach § 15 Abs. 2

sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit."

11. § 23 wird aufgehoben.
12. § 24 Satz 2 wird aufgehoben.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"Einfuhrverbote".
 - b) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1) Die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9b Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland ist, vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach Absatz 2, für den in Spalte 3 in bezug auf die jeweilige Seuche festgelegten Zeitraum verboten, wenn
 1. in dem Drittland der Ausbruch einer für die betreffende Art in Spalte 2 aufgeführten Seuche amtlich festgestellt und
 2. der Zeitpunkt dieser Feststellung vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachtworden ist. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung."
 - c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in ihm werden die Worte "und Waren" durch die Worte ", Waren und Gegenstände" ersetzt.
 - d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9b Spalte 1 und Anlage 10 Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach den Absätzen 1 oder 2 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche in diesem Drittland vorher amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist."
 - e) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5; in dem neuen Absatz 4 werden die Worte "und Waren" durch die Worte ", Waren und Gegenstände" ersetzt.

14. Dem § 27 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Bei der Einfuhr aus bestimmten Drittländern oder Teilen von Drittländern ist die Einfuhruntersuchung nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen, wenn und soweit dies im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes in einer Maßnahme vorgeschrieben ist, die

1. die Europäische Gemeinschaft auf Grund

- a) des Artikels 16 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinie 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) oder
- b) des Artikels 8 Nr. 3 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung erlassen und

2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht

hat."

15. In § 30 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- "1. für Tiere auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung und
- 2. für Waren auf Grund des Artikels 10, 11 oder 30 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung".

16. § 36 wird wie folgt gefaßt:

"§ 36

**Eingeführtes Rohmaterial, eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare,
Wolle, Federn und Federteile**

Für eingeführtes Rohmaterial gilt § 14a und für eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile gilt § 14b jeweils entsprechend."

17. In § 37 Abs. 3 werden jeweils die Worte "und Waren" durch die Worte ", Waren und Gegenstände" ersetzt.
18. In § 38 Nr. 1 werden nach dem Wort "drei" die Worte "- im Falle von Hunde- oder Hauskatzenwürfen das Muttertier mit dem gesamtem Wurf, wenn dieser weniger als drei Monate alt ist -" eingefügt.
19. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"Waren".
 - b) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
"b) wenn
 - aa) das Fleisch in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem F_c -Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist, oder
 - bb) das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 72/462/EWG oder des Artikels 9 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat,"

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:

"4. - vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach § 25 Abs. 1 oder 2 -

a) Fleisch erlegten Wildes in einer Menge bis zu 30 Kilogramm oder ein einzelnes Stück erlegten Wildes

b) unbehandelte Jagdtrophäen,

die im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch mitgeführt oder als Sendung an Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden."

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Satz 1, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 4, § 24 oder § 37 Abs. 1 oder mit einer Zulassung nach § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 5 oder 7, § 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, § 14b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, § 15 Abs. 2, § 20 Satz 2, § 28 Satz 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2, § 20 Satz 1, § 21 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder

3. einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 2 oder § 25 Abs. 3

zuwiderhandelt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 43 Abs. 2" durch die Angabe "§ 43 Abs. 2 oder 4" ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 11 Satz 1" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

- cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:
"6a. entgegen § 9a ein Tier innergemeinschaftlich verbringt,".
- dd) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer eingefügt:
"14a. entgegen § 14a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 36, Rohmaterial oder entgegen § 14b Abs. 1, auch in Verbindung mit § 36, unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,".
- ee) Nummer 19 wird gestrichen.
- ff) In Nummer 20 wird die Angabe "§ 24 Satz 1" durch die Angabe "§ 24" ersetzt.
- gg) Die Nummern 21 und 21a werden durch folgende Nummer ersetzt:
"21. entgegen § 25 Abs. 1, 2 oder 4 oder § 26 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3, ein Tier, eine Ware oder einen Gegenstand einführt,".

21. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach der Angabe "Anlage 1" die Worte "in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung" eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

"(4) Wer am 1. Januar 1994 bereits gewerbsmäßig

- 1. Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut sowie Borsten, Haare und Wolle von Klauentieren,
 - 2. Erzeugnisse aus Blut oder Häuten von Einhufern oder
 - 3. Waren nach den Nummern 6 bis 9 der Anlage 1
- innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1994 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Betriebe, die am 1. Januar 1994 bereits

- 1. Rohmaterial gelagert und sortiert,

2. Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile bearbeitet

haben, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht

1. bis zum 30. Juni 1994 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle

a) des Satzes 1 Nr. 1 nach § 14a Abs. 2,

b) des Satzes 1 Nr. 2 nach § 14b Abs. 2

beantragt wird, oder

2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag."

22. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte "und Felle" durch die Worte ", Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut sowie Borsten, Haare und Wolle" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte "und Blut einschließlich Blutserum" durch die Worte ", Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut und Erzeugnisse aus Häuten" ersetzt.

c) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern angefügt:

" 6. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen einschließlich unbehandelter Jagdtrophäen,

7. Rohmaterial, soweit nicht in den Nummern 1 bis 6 genannt,

8. Imkereierzeugnisse,

9. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen."

23. In Anlage 2 Abschnitt II Nr. 1 wird die Spalte 1 wie folgt gefaßt:

" 1. Rohmaterial".

24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
"(zu § 8 Abs. 1 und 3 und § 12 Abs. 2 Nr. 3)"
- b) In der Überschrift zu Spalte 2 wird das Wort "amtstierärztliche" gestrichen.
- c) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
"3a. Wildklauentiere	Bescheinigung nach Artikel 6 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54), in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 6 Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung"

bb) Nach Nummer 4.2 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
"4a. Affen und Halbaffen	Bescheinigung nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
4b. Hunde und Hauskatzen	Bescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

1	2	3
4c. Hasen und Kaninchen	Bescheinigung nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

cc) Nach Nummer 5.5 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
"5a. Papageien und Sittiche	Bescheinigung nach Artikel 7 Abschnitt A Nr. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

dd) Nach Nummer 6.4 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
"7. Bienen	Bescheinigung nach Artikel 8 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

d) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.1 werden in Spalte 1 die Worte ", gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen dieser Tierarten" durch die Worte "von Tieren dieser Arten" ersetzt.

bb) Nach Nummer 2.1 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
2.1a gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen von Tieren dieser Arten	Bescheinigung nach Anhang I Kapitel 2 Abschnitt A der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
2.1b Rohmaterial	Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
3a Fleisch erlegten Wildes	Bescheinigung nach Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe iii der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildgeflügel (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

1	2	3
3b ganze Stücke erlegten Wildes	Bescheinigung nach Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

dd) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
"6a. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Bescheinigung, die für die betreffende Ware und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
6b. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Bescheinigung, die für die betreffende Ware und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

ee) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern angefügt:

1	2	3
*13. Häute von Einhufern und Klauentieren	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
14. Erzeugnisse aus verarbeiteten Häuten	Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
15. Blut einschließlich Blutserum und Erzeugnisse aus Blut	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
16. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen, einschließlich unbehandelter Jagdtrophäen	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
17. unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile in Mengen von mehr als 500 g	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
18. Imkereierzeugnisse	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
19. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung,

25. Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 4

(zu §§ 9, 24, § 26 Abs. 1,
§ 27 Abs. 1 und § 28 Satz 1)

Tiere und Waren,
deren Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten und deren Einfuhr
der Genehmigung bedarf

I. Tiere

1. Hausrinder, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate sind.

II. Waren

1. Embryonen von Hausrindern, die vor dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden sind.
2. Samen von Hausrindern, der vor dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist.
3. Samen von Hausschweinen, der vor dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist."

26. Anlage 5 wird wie folgt ersetzt:

"Anlage 5
(zu § 9a)

Tiere, deren innergemeinschaftliches Verbringen unter bestimmten
Voraussetzungen verboten ist

Art	Voraussetzungen
1	2
1. Frettchen, Füchse und Nerze	Die Tiere 1. stammen aus einem Betrieb, in dem während der letzten sechs Monate vor dem Versand Tollwut oder der Verdacht auf Tollwut amtlich festgestellt worden ist, 2. sind mit Tieren aus einem Betrieb nach Nummer 1 in Kontakt gekommen oder 3. weisen keinen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut auf.
2. Vögel, ausgenommen Geflügel, Papageien und Sittiche	Die Tiere stammen aus einem Betrieb, 1. in dem während der letzten 30 Tage vor dem Versand Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist oder 2. der einer tierseuchenrechtlichen Sperre aus Gründen der Newcastle-Krankheit unterliegt."

27. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
"I. Tiere		
1. Affen und Halbaffen	Anforderungen nach Anhang C Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Bestimmungen nach Anhang C Nr. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
2. Geflügel		
2.1 Nutz- und Zuchtgeflügel, einschließlich Eintagsküken, in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Anforderungen nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Bestimmungen nach Anhang II Kapitel II Buchstabe A und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
"1a. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Anforderungen nach Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 90/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
"3a. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Anforderungen nach Anhang D Kapitel I und II der Richtlinie 92/65/ EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

28. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
---	---

- "1. Wildklautiere Sie müssen so gekennzeichnet sein, daß der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann."

bb) Die bisherigen Nummern 1, 1.1 und 1.2 werden die Nummern 2, 2.1, 2.2.

cc) Nach der neuen Nummer 2.2 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
---	---

- "3. Hunde und Hauskatzen Kennzeichnung mittels des Verfahrens, das in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat."

dd) Die bisherigen Nummern 2, 2.1 und 2.2 werden die Nummern 3, 3.1 und 3.2.

ee) Nach der neuen Nummer 3.2 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
---	---

- "4. Papageien und Sittiche Sie müssen so gekennzeichnet sein, daß der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann."

ff) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

- b) In Abschnitt II wird nach Nummer 4 folgende Nummer angefügt:

1	2
"5. Rohmaterial	Kennzeichnung des Behältnisses mit 1. dem Namen und der Anschrift des Empfängers und 2. dem Hinweis "Ausschließlich zur Herstellung von pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen"

29. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
"1. Wildklauentiere	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

- bb) Die bisherigen Nummern 1, 2, 2.1 und 2.2 werden die Nummern 2, 3, 3.1 und 3.2.

- cc) In der neuen Nummer 2 werden in Spalte 1 die Worte "ausgenommen Tiere nach Nummer 1" angefügt.

- dd) Nach der neuen Nummer 3.2 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
"4. Affen und Halbaffen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
5. Hunde und Hauskatzen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
6. Hasen und Kaninchen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

1	2	3
7. Frettchen, Füchse und Nerze	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 8.

ff) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
"9. Vögel, ausgenommen Geflügel	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

gg) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 10.

hh) Nach der neuen Nummer 10 wird folgende Nummer angefügt:

1	2	3
"11. Bienen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
"2a. gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitze Mägen, Därme und Harnblasen von Tieren nach Nummer 2	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

1	2	3
---	---	---

2b. Rohmaterial	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung."
-----------------	---	--

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
---	---	---

"3a. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung."
--	--	---

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
---	---	---

"5a. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen und	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung."
--	--	---

dd) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern angefügt:

1	2	3
---	---	---

"12. Fleisch von Säugetieren wildlebender Arten, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden, und von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
13. Fleisch erlegten Wildes	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

1	2	3
14. ganze Stücke erlegten Wildes	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
15. Fleisch von Hauskaninchen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
16. Häute von Einhufern und Klautentieren	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
17. Erzeugnisse aus verarbeiteten Häuten	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
18. Blut einschließlich Blutserum und Erzeugnisse aus Blut	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
19. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen, einschließlich unbehandelter Jagdtrophäen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
20. ausgelassene Fette und Schmalz	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
21. Imkereierzeugnisse	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
22. Unbearbeitete Wolle, Haare, Borsten, Federn und Federteile	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

1	2	3
23. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch getrocknet oder gemahlen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung."

30. Nach Anlage 9a wird folgende Anlage eingefügt:

"Anlage 9b
(zu § 25 Abs. 1 und 3)

Verbot der Einfuhr von Tieren und Waren
auf Grund des Gemeinschaftsrechts

Art	Seuche	Zeitraum
1	2	3
I. Tiere		
1. Rinder	Maul- und Klauenseuche	24 Monate
	Ansteckende Lungenseuche der Rinder, Hämorrhagische Septikämie der Rinder, Rinderpest	12 Monate
2. Schweine	Maul- und Klauenseuche	24 Monate
	Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Schweinepest	12 Monate
3. Schafe und Ziegen	Maul- und Klauenseuche	24 Monate
	Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Riftalfieber, Pockenseuche der Schafe und Ziegen	12 Monate
	Stomatitis vesicularis specifica	6 Monate

4. Pferde	Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzecephalomyelitis	24 Monate
	Beschälseuche, Rotz	6 Monate
II. Waren		
1. Fleisch - ausgenom- men Fleisch, das in einem luftdicht ver- schlossenen Behält- nis mit einem F _C - Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist - von		
1.1 Rindern	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest	12 Monate
1.2 Schweinen	Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Maul- und Klauenseuche, Schweine- pest	12 Monate
1.3 Schafen und Ziegen	Maul- und Klauenseuche	12 Monate"

31. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt: "(zu § 25 Abs. 2 und 3)".
- b) In der Überschrift wird vor dem Wort "Verbote" das Wort "Besondere" eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

Die Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 898, 1699), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:
"Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft (Futtermittel-Einfuhrverordnung)".
2. § 1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:
"2. Durchfuhr:
Einfuhr von Sendungen oder innergemeinschaftliches Verbringen eingefuhrter Sendungen mit anschließender Ausfuhr."
3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

(1) Bescheinigungen nach dieser Verordnung müssen der zuständigen Behörde im Original oder im Falle des § 5e Satz 2 in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen für Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein.

(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffenden Futtermittel vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und diese Alternativen vorsehen, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
 2. Anforderungen, die für einen bestimmten Verwendungszweck nicht gefordert werden, oder
 3. die Anwendung einer Ausnahme, die auf Grund dieser Verordnung von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist."
4. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 2a

(1) Wer gewerbsmäßig Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten innergemeinschaftlich verbringen oder einführen will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Betriebe, die einer Zulassung nach § 2c Abs. 2 oder nach § 2 Abs. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung bedürfen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

(2) Wer eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausübt, hat

1. über die von ihm innergemeinschaftlich verbrachten und eingeführten Futtermittel Buch zu führen,
2. Bescheinigungen nach dieser Verordnung, die ihn als Empfänger der Futtermittel ausweisen, aufzubewahren.

Aus der Buchführung müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme der Futtermittel sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe der Futtermittel sowie Name und Anschrift des Erwerbers,
3. Art und Menge der Futtermittel.

§ 24 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend."

5. Die Überschrift des II. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
"II. Innergemeinschaftliches Verbringen und Einfuhr".

6. Vor § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 2b

(1) Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die dem dort für sie in Spalte 2 genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Muster entspricht. Die Bescheinigung nach Satz 1 muß im Falle von Futtermitteln nach Anlage 1 Spalte 1 Nr. 2 - ausgenommen Federmehl und Fischmehl - und Nr. 4 mit folgendem Zusatzvermerk versehen sein: "Das Futtermittel besteht nicht aus

a) vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, oder

b) Fleischmehl, Fleischknochenmehl oder Tiermehl, das im Vereinigten Königreich hergestellt oder von dort eingeführt worden ist,

und enthält solches Material nicht." Abweichend hiervon dürfen Futtermittel mit Ursprung in einem Drittland innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie statt von der Bescheinigung nach Satz 1 von der Bescheinigung nach § 5e und einer beglaubigten Kopie der Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 begleitet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das innergemeinschaftliche Verbringen ohne Bescheinigung im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Sendung

1. aus einem anderen Mitgliedstaat durch das Inland in ein Drittland oder

2. aus dem Inland über einen anderen Mitgliedstaat in ein Drittland

verbracht werden soll. Diese Sendungen unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

(3) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft der nicht in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten bedarf der Genehmigung.

§ 2c

(1) Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind, dürfen aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in einen Betrieb verbracht werden, der

1. als Verarbeitungsbetrieb nach § 2 Abs. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung zugelassen worden ist,
2. seinen Betrieb nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung angezeigt hat oder
3. als Lager- und Sortierbetrieb von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist.

(2) Ein Lager- und Sortierbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß bei der Lagerung der Rohware eine Verschleppung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen ist.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung von Lager- und Sortierbetrieben nach Absatz 2 sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieses gibt die zu gelassenen Lager- und Sortierbetriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt."

(4) Futtermittel nach Absatz 1 dürfen nur in Transportbehältnissen, die

- a) flüssigkeitsdicht und
- b) mit dem Namen und der Anschrift des Empfängers und dem Hinweis "Ausschließlich zur Herstellung von Futtermitteln" gekennzeichnet sind,

verbracht werden.

§ 2d

(1) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft ist verboten, wenn und soweit sie auf Grund einer nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung von der Europäischen Gemeinschaft oder einem Mitgliedstaat beschlossenen Maßnahme vom

innergemeinschaftlichen Verbringen ausgeschlossen sind und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieses Bundesministerium macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft nach anderen Mitgliedstaaten bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

§ 2e

Der Empfänger von Futtermitteln tierischer Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat hat der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und Menge mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen."

7. § 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3

(1) Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung erlassen hat, und
2. sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die für die betreffenden Futtermittel in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 92/118/EWG in der

jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil erlassen hat,

und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Sieht die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 2 eine Beschränkung der Einfuhr vor, so ist die Einfuhr nur im Rahmen oder unter Beachtung dieser Beschränkung zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, vorbehaltlich der §§ 4 und 5, genehmigt werden, solange im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil die Entscheidungen und die Bekanntmachungen noch nicht ergangen sind."

8. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden

aaa) die Worte "Der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf nicht die Einfuhr von" durch die Worte "Abweichend von § 3 ist die Einfuhr ohne Genehmigung zulässig bei" und

bbb) die Angabe "Anlage 1" durch die Angabe "Anlage 1a" ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

9. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden die Worte "Der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf ferner nicht die Einfuhr" durch die Worte "Abweichend von § 3 ist die Einfuhr ferner ohne Genehmigung zulässig" ersetzt.

b) In den Nummern 1 bis 6 wird jeweils das einleitende Wort "von" durch das Wort "bei" ersetzt.

- c) In Nummer 1 werden ferner die Worte "der amtlichen Bescheinigung bedarf es nicht für die Futtermittel nach Buchstabe a aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;" gestrichen.

10. § 5a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

"§ 5a

(1) Die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten ist verboten, wenn und soweit

1. ihre Einfuhr durch eine Maßnahme, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes erlassen hat, beschränkt oder ausgeschlossen ist und
2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieses Bundesministerium macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche in diesem Drittland vorher amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

(3) Ferner ist die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen, und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

§ 5b

(1) Die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft über Zollstellen mit zugeordneten Grenzübergangsstellen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, zulässig, wenn diese Futtermittel tierischer Herkunft unverzüglich unter Zollaufsicht von der Grenzübergangsstelle zur nächstgelegenen Grenzkontrollstelle verbracht werden.

§ 5c

(1) Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten unterliegen bei der Einfuhr der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der physischen Untersuchung bei der Grenzkontrollstelle. Abweichend von Satz 1 ist bei Futtermitteln tierischer Herkunft, die über eine Grenzübergangsstelle eingeführt werden, dort die Dokumentenprüfung und die Nämlichkeitskontrolle und bei der Grenzkontrollstelle die physische Untersuchung durchzuführen.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Futtermittel tierischer Herkunft aus Drittländern, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bei der Einfuhr außer der Dokumentenprüfung der nur stichprobenartigen Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung.

(3) Futtermittel nach § 4 unterliegen ferner vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung

1. einer bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen und
2. einer Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial - ausgenommen in den Fällen des § 4 Nr. 1, 2 und 4 -

in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsamt nach den Vorschriften der Anlage 2. Der Antrag auf Untersuchung ist unter Beifügung der Urschrift

der amtlichen Bescheinigung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall genehmigen, daß

1. die amtliche Bescheinigung nachgereicht wird oder
2. an Stelle der Urschrift eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung vorgelegt wird, wenn die Sendung in identifizierbare Teilsendungen aufgeteilt wird und die Abschrift oder Ablichtung als ausschließlich für die jeweilige Teilsendung geltend gekennzeichnet ist.

Die Zollstelle überläßt dem amtlichen Probenehmer die nach Anlage 2 vorgeschriebene Zahl von Proben. Sie fertigt die Sendung erst ab, wenn ihr die zuständige Behörde die Einfuhrfähigkeit durch einen Vermerk auf der amtlichen Bescheinigung bestätigt hat. Dieser Vermerk lautet in den Fällen des § 4 Nr. 3 und 5: "Salmonellen und unzulässiges Knochenmaterial nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig" und in den Fällen des § 4 Nr. 1, 2 und 4: "Salmonellen nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig".

(4) Werden bei einer Untersuchung nach Absatz 2 Salmonellen oder Knochenmaterial - in den Fällen des § 4 Satz 2 mehr als 1 vom Hundert Knochenmaterial - festgestellt, so ist die Sendung unter zollamtlicher Überwachung wieder auszuführen; die zuständige Behörde versieht die amtliche Bescheinigung - bei Teilsendungen die Abschrift oder Ablichtung - je nach der getroffenen Feststellung mit dem Vermerk: "Salmonellen nachgewiesen. Nicht einfuhrfähig" oder "Unzulässiges Knochenmaterial nachgewiesen. Nicht einfuhrfähig". Sind Salmonellen festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde an Stelle der Ausfuhr genehmigen, daß die Sendung im Inland unter amtlicher Aufsicht nachbehandelt oder nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich beseitigt wird. Im Falle der Nachbehandlung gilt Absatz 2, ausgenommen Satz 1 Nr. 2, entsprechend.

§ 5d

Der Einführer hat der Grenzkontrollstelle die voraussichtliche Ankunftszeit zur Einfuhr bestimmter Futtermittel tierischer Herkunft nach Anlage 1 Spalte 1 unter Angabe der Art und Menge mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Die zuständige Grenzkontrollstelle kann Ausnahmen genehmigen.

§ 5e

Führt die Untersuchung nach § 5c zu dem Ergebnis, daß Futtermittel tierischer Herkunft den Einfuhrvorschriften entsprechen, so wird dem Verfügungsberechtigten von

der Grenzkontrollstelle hierüber eine Bescheinigung ausgestellt, die in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10, 11 oder 30 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Hat der Verfügungsberechtigte bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hiervon eine beglaubigte Kopie auszuhandigen. Im Falle der Aufteilung einer Sendung in der Grenzkontrollstelle wird dem Verfügungsberechtigten eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Sendungen entsprechende Anzahl an Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgestellt.

§ 5f

Für eingeführte Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind, gilt § 2c entsprechend."

11. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Worte "und Knochenmaterial" gestrichen und
 - bb) nach dem Wort "nur" die Worte "aus anderen Mitgliedstaaten verbracht oder" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.

12. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

(1) Die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft bedarf der Genehmigung, wenn diese unmittelbar in das Inland eingeführt werden. Im Falle der Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, die in eine Freizone verbracht werden, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Futtermittel tierischer Herkunft räumlich getrennt von zur Einfuhr bestimmten Waren gelagert werden.

(2) Futtermittel tierischer Herkunft müssen bei der Durchfuhr von einer Übernahmeerklärung begleitet sein. Futtermittel tierischer Herkunft, die über einen anderen Mitgliedstaat durch das Inland durchgeführt werden, müssen zusätzlich von der Durchführungsgenehmigung des von der Durchfuhr erstberührten Mitgliedstaates begleitet sein.

(3) Für die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft gelten die §§ 5a bis 5e - mit Ausnahme der physischen Untersuchung nach § 5c - entsprechend.

(4) Die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft erfolgt unter zollamtlicher Überwachung in Form des Zollverschlusses.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Durchfuhr im Seeschiffsverkehr. Die Absätze 3 und 4 gelten, mit Ausnahme der Möglichkeit einer stichprobenweisen Dokumentenkontrolle, nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Futtermittel tierischer Herkunft das Transportmittel oder das Transportbehältnis nicht verlassen.

(6) Absatz 2 gilt ferner nicht für die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, die in eine Freizone verbracht werden."

13. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Einzelfall für Versuchszwecke Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nach § 5 Nr. 2 und 3 genehmigen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen hinsichtlich der Behandlung der Ware nach der Einfuhr, sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden."

14. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2b Abs. 2 oder 3, § 3 Abs. 2, § 5c Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, § 5d Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 oder § 8 Abs. 2 Nr. 2 oder mit einer Zulassung nach § 2c Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 oder
3. einer vollziehbaren Untersagung nach § 2d Abs. 2 oder § 5a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2a Abs. 1 Satz 1, § 2e, § 5d Satz 1, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, oder § 10a Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,
3. entgegen § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 eine Bescheinigung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
4. entgegen § 2b Abs. 1 oder § 2d Abs. 1 Satz 1 oder ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 3 ein Futtermittel tierischer Herkunft innergemeinschaftlich verbringt,
5. entgegen § 2c Abs. 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 5f, Drüsen, innere Organe oder sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung verbringt oder einführt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 ein Futtermittel tierischer Herkunft aus einem Drittland oder einem bestimmten Teil eines Drittlandes einführt,
7. entgegen § 5a Abs. 1 oder 3 oder § 5b Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, ein Futtermittel tierischer Herkunft einführt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Futtermittel tierischer Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Verpackungsmaterial nicht beseitigt,

10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 zum Entladen andere als dort bezeichnete Einrichtungen verwendet oder
 11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 benutzte Einrichtungen nicht reinigt oder desinfiziert."
15. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Absatzbezeichnung sowie die Nummern 2 und 3 gestrichen.
16. § 10a wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"§ 10a

(1) Betriebe, die am 1. Januar 1994 bereits Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind, gelagert und sortiert haben, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht

1. bis zum 30. Juni 1994 die Erteilung einer endgültigen Zulassung nach § 2c Abs. 2, auch in Verbindung mit § 5f, beantragt wird, oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Wer am 1. Januar 1994 bereits gewerbsmäßig Futtermittel tierischer Herkunft nach Anlage 1 innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1994 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 1994 entstanden sind, sind die in § 9 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung genannten Vorschriften der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

17. Vor Anlage 1 wird folgende neue Anlage eingefügt:

"Anlage 1
(zu §§ 2a, 2b, 3 und
§§ 5a bis 5d)

**Innergemeinschaftliches Verbringen und Einfuhr von Futtermitteln
nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

Art	Bescheinigung
1	2
1. Blut einschließlich Blutserum und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen Blutmehl	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Blutmehl, Federmehl, Fischmehl, getrocknete Grieben, Hornmehl, Huf- und Klauenmehl, Tiermehl sowie Mischungen, die diese enthalten, jeweils ausgenommen Futtermittel nach Nummer 4	Bescheinigung nach Artikel 13 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
3. Erzeugnisse aus verarbeiteten Häuten	Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
4. Futtermittel tierischer Herkunft für Hunde, Katzen, Vögel und sonstige Heimtiere	
4.1 in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Konserven)	Bescheinigung nach Anhang I Kapitel 4 Nr. 1 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
4.2 sonstige	Bescheinigung nach Artikel 13 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Horn und Erzeugnisse aus Horn, ausgenommen Hornmehl, Hufe und Klauen, ausgenommen Huf- und Klauenmehl, Knochen und Erzeugnisse aus Knochen, ausgenommen Knochenmehl	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

- | | |
|--|---|
| 6. Milch, Milchpulver und Milchpulvererzeugnisse | Bescheinigung nach Anhang I Kapitel 1 Nr. 2 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung. |
| 7. Schmalz und ausgelassene Fette | Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung." |

18. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 1a.

19. Anlage 2 Abschnitt II Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Die für die Untersuchungen verwendeten Medien müssen den Formulierungen nach den Normen der Internationalen Standardisierungs-Organisation zur Salmonellenisolierung (ISO 6579) oder einer vergleichbaren Untersuchungsvorschrift entsprechen.

Unmittelbar vor dem Beginn der Untersuchung werden jeweils fünf Einzelproben gemeinsam als Sammelprobe angelegt. Die Sammelprobe ist - im Falle von gepreßtem Probenmaterial nach Zermahlen - mit der zehnfachen Gewichtsmenge gepufferten Peptonwassers - bei stark sauren oder säuernden Produkten mit verdoppelter Puffersubstanzmenge - homogen zu vermischen und 16 bis 20 Stunden bei 35 bis 37 °C zu bebrüten (Voranreicherung). Anschließend werden 0,1 ml Voranreicherung zu 10 ml Magnesiumchlorid-Malachitgrün-Medium nach Rappaport-Vassiliadis-Medium (RV-Medium) und 10 ml Voranreicherung zu 100 ml Selenit-Cystin-Nährmedium (SC-Medium) gegeben und 18 bis 24 Stunden bei 42 °C im Falle der Verwendung des RV-Mediums oder bei 35 bis 37 °C im Falle der Verwendung des SC-Mediums bebrütet (Selektivanreicherung).

Danach wird aus jeder Selektivanreicherung je eine Öse (Durchmesser 2,5 bis 3 mm) Material fraktioniert auf je eine Brillantgrün-Phenolrot-Agarplatte nach Edel und Kampelmacher sowie auf eine andere für die Salmonellendiagnostik geeignete Platte ausgestrichen. Die beimpften Platten werden mit dem Deckel nach unten 18 bis 24 Stunden bei 35 bis 37 °C bebrütet."

20. Anlage 4 Abschnitt IV Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe "120 °C" durch die Angabe "90 °C" ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe "100 °C" durch die Angabe "90 °C" ersetzt.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 2 geänderten Verordnungen in der vom 1. Januar 1994 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Artikel 2 Nr. 10 tritt hinsichtlich des § 5c Abs. 2 der Futtermittel-Einfuhrverordnung jedoch erst an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Interesse der abschließenden Harmonisierung der tierseuchenrechtlichen Verbringungs- und Einfuhrvorschriften für Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs hat der Rat der EG 1992 die folgenden, sogenannten "Besenrichtlinien" erlassen:

- Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54) und
- Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49).

Alle Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die weder durch die Besenrichtlinien noch durch zuvor erlassene Richtlinien erfaßt werden, dürfen ohne tierseuchenrechtliche Beschränkungen frei innergemeinschaftlich verbracht und eingeführt werden.

Zur Umsetzung der genannten Besenrichtlinien werden mit der vorliegenden Verordnung die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (Artikel 1) und die Futtermittel-Einfuhrverordnung (Artikel 2) geändert.

Mit der Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung wird gleichzeitig auch die Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) umgesetzt.

Die vorgenannten Änderungen sind auf § 7 Abs. 1 und § 79a des Tierseuchengesetzes gestützt.

Durch die Verordnung werden die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich belastet. Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Die Änderungen enthalten keine Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

Zu Nummer 1 (Kurzbezeichnung)

Die Einführung der amtlichen Abkürzung dient der erleichterten, einheitlichen Zitierung der Verordnung.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Die Änderungen nach Buchstabe a sind im Zusammenhang mit den Änderungen nach den Nummern 7 und 25 (§ 9a und Anlage 5) sowie der Nummer 28 Buchstabe a (Anlage 9 Abschnitt I) zu sehen.

Die Änderung nach Buchstabe b dient der Abgrenzung des Geltungsbereichs der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung von dem der Futtermittel-Einfuhrverordnung.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Die in Buchstabe a vorgesehene Änderung der Definition dient der redaktionellen Anpassung im Hinblick auf die in Artikel 7 Abschnitt B der Richtlinie 92/65/EWG enthaltene Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 303 S. 6) auf Flachbrustvögel.

Die in Buchstabe b vorgesehenen Definitionen der Begriffe "Rohmaterial" und "Imkereierzeugnisse" dienen der textlichen Straffung im Hinblick auf die in Nummer 17 vorgesehene Ergänzung der Anlage 3 und die in Nummer 22 vorgesehene Ergänzung der Anlage 9.

Die Ergänzung der Begriffsbestimmung in Buchstabe c dient der Anpassung an Artikel 2 der Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 19).

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Änderung ist erforderlich im Hinblick auf die in Nummer 9 vorgesehene Einfügung der §§ 14a und b.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Die beiden Besenrichtlinien legen EG-einheitliche Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr bestimmter Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs fest. Die Möglichkeit des genehmigungsfreien Verbringens nach einzelstaatlichen Anforderungen entfällt somit.

Zu Nummer 7 (§ 9a)

Umsetzung des Artikels 7 Abschnitt A Nr. 1 und des Artikels 10 der Richtlinie 92/65/EWG.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Abgrenzung gegenüber dem mit Nummer 7 eingefügten Verbringungsverbot nach § 9a (Buchstabe a).

Aus technischen Gründen kann es zu Verzögerungen bei dem Erlass eines EG-Rechtsaktes, dessen Notifizierung gegenüber den Mitgliedstaaten sowie dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger kommen. Die vorgesehene Ermächtigung für die zuständige Behörde ist erforderlich, damit diese unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung von Tierseuchen ergreifen kann (Buchstabe b).

Zu Nummer 9 (§§ 14a und 14b)

Umsetzung des Artikels 4 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 10 der Richtlinie 92/118/EWG (§ 14a).

Umsetzung des Artikels 4 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 15 der Richtlinie 92/118/EWG (§ 14b).

Zu Nummer 10 (§ 16)

Die Neufassung berücksichtigt die Einfügung der §§ 14a und 14b und die in Nummer 15 vorgesehene Straffung des § 36; die neue Gliederung dient im übrigen der erleichterten Anwendung.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Nachdem für die Einfuhr von Drüsen und inneren Organen durch die Richtlinie 92/118/EWG EG-einheitliche Bestimmungen festgelegt worden sind, kann der Regelungsinhalt des bisherigen § 23 systematisch in die Regelungen nach § 6 in Verbindung mit Anlage 2 (siehe Nummer 22) und § 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 9 (siehe Nummer 28) integriert werden.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 25)

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die in Buchstabe b vorgesehene Ergänzung der Verbotstatbestände (Buchstabe a).

Buchstabe b dient der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 1 und 2, des Artikels 14 Abs. 2 und 3 und des Artikels 21a Abs. 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleisch-erzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28), des Artikels 13 Abs. 1 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 242 S. 42).

Buchstaben c und e dienen der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2 der Entscheidung 93/13/EWG und der redaktionellen Anpassung.

Auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe b wird verwiesen (Buchstabe d).

Zu Nummer 14 (§ 27)

Die Änderung ermöglicht eine rasche Umsetzung von Rechtsakten, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 16 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) oder des Artikels 8 Nr. 3 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) erläßt.

Zu Nummer 15 (§ 30)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 16 (§ 36)

Textliche Straffung; des weiteren wird auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 37)

Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2 der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für die Kontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG 1993 Nr. L 9 S. 33).

Zu Nummer 18 (§ 38)

Ausgehend von den bislang gesammelten Erfahrungen erscheint es angebracht, für das Mitführen von Hunde- und Hauskatzenwürfen im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlagerung Erleichterungen im Rahmen einer Ausnahmeregelung vorzusehen.

Zu Nummer 19 (§ 39)

Die Änderung der Überschrift erfolgt im Hinblick auf die in Buchstabe c vorgesehene Ergänzung der Ausnahmetatbestände (Buchstabe a).

Umsetzung des Artikels 14 Abs. 1 Buchstabe iv der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) (Buchstabe b).

Umsetzung des Artikels 1 Abs. 3 der Richtlinie 92/45/EWG (Buchstabe c).

Zu Nummer 20 (§ 41)

Erforderliche Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu Nummer 21 (§ 43)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Nummer 22 (Anlage 1)

Umsetzung des Artikels 4 Nr. 2 Buchstabe c und des Artikels 7 Abs. 3 der Richtlinie 92/118/EWG.

Zu Nummer 23 (Anlage 2)

Umsetzung des Artikels 4 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 10 Nr. 5 der Richtlinie 92/118/EWG.

Zu Nummer 24 (Anlage 3)

Redaktionelle Folgeänderung (Buchstabe a).

Redaktionelle Anpassung im Hinblick darauf, daß im Rahmen der Erweiterung der Anlage auch andere als amtstierärztliche Bescheinigungen vorgesehen sind (Buchstabe b).

Buchstabe c dient der Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG.

Buchstabe d dient der Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 92/118/EWG (Doppelbuchstaben aa, bb und ee), des Artikels 3 Abs. 4 Buchstabe iii der Richtlinie 92/45/EWG (Doppelbuchstabe cc) und des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG (Doppelbuchstabe dd).

Zu Nummer 25 (Anlage 4)

Durch die Richtlinien 92/65/EWG und 92/118/EWG sind die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen für das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Tieren und Waren abschließend harmonisiert worden. Die Tiere und Waren, die, wie in Nummer 17 und Nummer 22 vorgesehen, in die Anlagen 3 und 9 aufgenommen werden, können somit in Anlage 4 gestrichen werden.

Zu Nummer 26 (Anlage 5)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 27 (Anlage 7)

Redaktionelle Anpassung und Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG (Buchstabe a).

Umsetzung des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG (Buchstabe b).

Zu Nummer 28 (Anlage 8)

Buchstabe a dient der Umsetzung des Artikels 6 Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/65/EWG (Doppelbuchstabe aa), des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/65/EWG (Doppelbuchstabe cc), des Artikels 7 Abschnitt A Nr. 2 Buchstabe b (Doppelbuchstabe dd) und der redaktionellen Anpassung (Doppelbuchstabe bb).

Buchstabe b dient der Umsetzung der Anlage I Kapitel 10 Nr. 5 der Richtlinie 92/118/EWG.

Zu Nummer 29 (Anlage 9)

Buchstabe a dient der Umsetzung der Artikel 17 und 18 der Richtlinie 92/65/EWG.

Buchstabe b dient der redaktionellen Anpassung (Doppelbuchstabe aa), der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 92/118/EWG (Doppelbuchstaben bb und ee - ausgenommen Nummer 12 -) und der Artikel 17 und 18 der Richtlinie 92/65/EWG (Doppelbuchstaben cc und dd).

Zu Nummer 30 (Anlage 9b)

Auf die Begründung zu Nummer 12 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 31 (Anlage 10)

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die mit Nummer 28 vorgesehene Einfügung der Anlage 9b (allgemeine Verbote der Einfuhr von Tieren und Waren auf Grund des Gemeinschaftsrechts).

Zu Artikel 2 (Futtermittel-Einfuhrverordnung)

Zu Nummer 1 (Bezeichnung, Kurzbezeichnung)

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die in Nummer 4 vorgesehenen neuen Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Knochenmaterial, das nicht vom Begriff "Futtermittel tierischer Herkunft" in § 1 Nr. 1 der Verordnung erfaßt wird, unterliegt den Regelungen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung; die Definition des Begriffs "Knochenmaterial" ist entbehrlich.

Die Definition des Begriffs "Durchfuhr" ist erforderlich, da das Tierseuchengesetz nur die Begriffe "Einfuhr" und "Ausfuhr" definiert (§ 1 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes).

Zu Nummer 3 (§ 2)

Der bisherige Absatz 1 legte nur Anforderungen an Bescheinigungen bei der Einfuhr aus Drittländern fest. Im Hinblick auf die in Nummer 4 vorgesehenen neuen Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen ist eine Neufassung der allgemeinen Anforderungen an die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bescheinigungen sowie deren Ausstellung erforderlich. Auf die bisherige Anforderung, daß Gesundheitsbescheinigungen nur aus einem einzigen Blatt bestehen dürfen, wird im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Herstellung umfangreicher Formulare auf einem einzigen Blatt verzichtet.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 ist auf Grund des Artikels 12 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 92/118/EWG EG-rechtlich nicht mehr zulässig.

Zu Nummer 4 (§ 2a)

Umsetzung des Artikels 4 Nr. 2 Buchstabe c und des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie 92/118/EWG.

Zu Nummer 5 (Überschrift des II. Abschnitts)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§§ 2b bis 2e)

Umsetzung des Artikels 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG (§ 2b Abs. 1) und des Artikels 12 der Richtlinie 90/675/EWG (§ 2b Abs. 2).

Umsetzung des Artikels 4 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 10 der Richtlinie 92/118/EWG (§ 2c).

Umsetzung des Artikels 17 Abs. 1 der Richtlinie 92/118/EWG in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG (§ 2d Abs. 1).

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b wird verwiesen (§ 2d Abs. 2).

Übernahme der Regelung des bisherigen § 5a auf Grund der neuen Einteilung der Vorschriften nach den Bereichen "innergemeinschaftliches Verbringen" und "Einfuhr aus Drittländern" (§ 2e).

Zu Nummer 7 (§ 3)

Der bislang in Absatz 1 vorgesehene Genehmigungsvorbehalt ist entbehrlich, da durch die Richtlinie 92/118/EWG EG-einheitliche Anforderungen an die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft festgelegt wurden. Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 ist entbehrlich im Hinblick auf die in Nummer 6 vorgesehene Einfügung des neuen § 2c.

Umsetzung des Artikels 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/118/EWG.

Zu Nummer 8 (§ 4)

Die Durchführungsentscheidungen der EG-Kommission, in denen die Anforderungen an die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus Drittländern näher geregelt werden sollen, liegen bislang noch nicht vor. Es erscheint deshalb angebracht, die in Artikel 10 Abs. 6 der Richtlinie 92/118/EWG enthaltene Ermächtigung anzuwenden und - wie bislang auch - die Einfuhr bestimmter Futtermittel tierischer Herkunft beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ohne Genehmigung zuzulassen (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die in Nummer 18 vorgesehene Änderung der Numerierung der Anlagen (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Die Regelungen der bisherigen Absätze 2 und 3 sollen aus systematischen Gründen - wie in Nummer 10 vorgesehen - in § 5c Abs. 3 und 4 eingegliedert werden (Buchstabe b).

Zu Nummer 9 (§ 5)

Auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen (Buchstabe a).

Redaktionelle Anpassung (Buchstabe b).

Folgeänderung zu den in Nummer 6 vorgesehenen neuen Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft (Buchstabe c).

Zu Nummer 10 (§§ 5a bis 5f)

Eingliederung der Regelungen des bisherigen § 10a in den die Einfuhr betreffenden Abschnitt. Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 92/118/EWG (§§ 5a bis 5e).

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b wird verwiesen (§ 5a Abs. 2).

Auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe b wird verwiesen. Die Untersuchung von Fischmehl und Fischlebermehl auf das Vorhandensein von Knochenmaterial erscheint entbehrlich, da Knochenmaterial in diesen Futtermitteln bislang nicht nachgewiesen wurde (§ 5c Abs. 3 und 4).

Auf die Begründung zu Nummer 4 (zu § 2c) wird verwiesen (§ 5f).

Zu Nummer 11 (§ 6)

Buchstabe a dient der textlichen Straffung, Buchstabe b der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 7)

Diese Vorschrift dient insbesondere der Umsetzung der Artikel 7 und 12 der Richtlinie 90/675/EWG. Erleichterte Durchführbedingungen für die Zwischenlandung im Luftverkehr, den Seeschiffsverkehr sowie die Zwischenlagerung von Futtermitteln tierischer Herkunft in Freizonen sind aus tierseuchenrechtlicher Sicht vertretbar.

Zu Nummer 13 (§ 8)

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 14 (§ 9)

Erforderliche Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu Nummer 15 (§ 10)

Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 ist entbehrlich im Hinblick auf die in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung vorgesehene deutliche Abgrenzung der Geltungsbereiche der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und der Futtermittel-Einfuhrverordnung.

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen (Buchstabe b).

Zu Nummer 16 (§ 10a)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Übergangsregelung.

Zu Nummer 17 (Anlage 1)

Umsetzung des Artikels 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in Verbindung mit § 2b und des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/118/EWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1.

Zu Nummer 18 (Anlage 1a)

Folgeänderung zu Nummer 17.

805/93

Zu Nummer 19 (Anlage 2)

Diese Änderung dient der Anpassung des Untersuchungsverfahrens an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse.

Zu Nummer 20 (Anlage 4)

Umsetzung des Artikels 10 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 2 und 3 der Richtlinie 92/118/EWG.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Umsetzungsfristen der im allgemeinen Teil genannten EG-Richtlinien erfordern ein Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1994. Abweichend hiervon ist ein Inkrafttreten der der Umsetzung des EWR-Abkommens dienenden Regelung des § 5c Abs. 2 der Futtermittel-Einfuhrverordnung erst mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorzusehen.

17.12.93

Beschluß
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-
Verordnung sowie der Futtermittel-Einfuhrverordnung**

/ Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der
Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz- Verordnung sowie der Futtermittel-Einfuhrverordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 37 BmTierSSchV)

Artikel 1 Nr. 17 ist wie folgt zu fassen:

'17. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 6 werden jeweils nach dem Wort
"Freizone"
die Worte
"oder ein Freilager"
eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden jeweils die Worte
"und Waren"
durch die Worte
", Waren und Gegenstände"
ersetzt.

(noch Ziffer 1)

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

"(7) Waren, die nicht den Einfuhrvorschriften entsprechen, dürfen in einer Freizone oder einem Freilager nur behandelt werden, soweit dies für ihre Lagerung oder die Aufteilung einer Sendung in Teilsendungen erforderlich ist; ihre Verpackung darf hierbei nicht verändert werden."

Als Folge sind

a) in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b nach Doppelbuchstabe gg folgende Doppelbuchstaben anzufügen:

'hh) In Nummer 28 wird das abschließende Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

li) In Nummer 29 wird der abschließende Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

jj) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer angefügt:

"30. entgegen § 37 Abs. 7 eine Ware behandelt."

und

b) in Artikel 2 Nr. 12 in § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 jeweils nach dem Wort "Freizone" die Worte "oder ein Freilager" einzufügen.

Begründung:

Zu a: Umsetzung des Artikels 3 der Entscheidung 93/14/EWG der Kommission in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie 90/675/EWG.

Zu b: Siehe Begründung in Drucksache 805/93.

Zu c: Umsetzung des Artikels 3 Buchstabe c der Entscheidung 93/14/EWG der Kommission in Verbindung mit Artikel 7 der Richtlinie 90/675/EWG, die ansonsten durch Verwaltungsabsprachen oder die Genehmigungspraxis nicht zu bewerkstelligen ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 39 BmTierSSchV)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c ist in § 39 Abs. 1 die neue Nummer 4 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) unbehandelte Jagdtrophäen aus europäischen Ländern,".

Begründung:

Durch die Beschränkung auf europäische Länder wird das Risiko einer Seuchenverschleppung auf das erforderliche Maß reduziert.